

Kontrollpunkte Sömmerung 2025

| Kontrollbereich und Nummer | Kontrollpunkt | Kontrollhandbuch |
|---|---|---|
| 01 Sömmerung Angaben | Tierbestand, Rindvieh, Equiden, Ziegen und Schafe | Rindvieh, Equiden, Ziegen und Schafe: Die Meldungen bei der TVD stimmen mit dem vorgefundenen Bestand auf dem Betrieb am Tag der Kontrolle überein. |
| 02 | Tierbestand, andere Tiere | Andere Tiere: Die deklarierte Anzahl Tiere je Kategorie stimmt mit den gezählten Tieren überein. |
| 03 | Flächen | Gesamtfläche und Nettoweidefläche stimmen mit der effektiven Fläche überein. |
| 04 | Weidedauer | Auf- bzw. Abfahrtsdatum aller Tiere sind korrekt. |
| 05 Sömmerung Dokumente und Aufzeichnungen | Journal Düngerzufuhr, falls Dünger zugeführt wird | Falls Dünger zugeführt wird, sind für jede Düngerzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr, sowie Art, Menge und Herkunft in einem Journal festzuhalten. |
| 06 | Journal Futterzufuhr, falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird | Falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird, sind für jede Futterzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten. |
| 07 | Plan der Flächen | Beweidbare Flächen und Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind auf einer Karte eingetragen. |

| 08 | Bewirtschaftungsplan, falls erstellt | Falls ein Bewirtschaftungsplan für die Alp erstellt wurde, wird er am Kontrolltag durch den Bewirtschafter vorgelegt. |
|---|---|--|
| 09 | Begleitdokumente und Tierverzeichnisse (TVD) | Begleitdokumente und Tierverzeichnisse (TVD) sind vorhanden und vollständig. |
| 10 | Aufzeichnungen gemäss Bewirtschaftungsplan, falls verlangt | Falls der Bewirtschaftungsplan Aufzeichnungen (Bestossung, Düngung, Zufütterung, Bekämpfung der Problempflanzen) verlangt, sind sie vorhanden und vollständig. |
| 11 | Aufzeichnungen gemäss kantonalen Auflagen, falls verlangt | Falls kantonale Auflagen Aufzeichnungen (Weideführung, Düngung, Futterzufuhr) verlangen, sind sie vorhanden und vollständig. |
| 12 Sömmerung Dokumente und Aufzeichnungen | Weidejournal und Weideplan, falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden | Für Schafe mit ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden ist ein Weidejournal und ein Weideplan vorhanden und vollständig. |
| 13 | Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept | Ein vom Kanton bewilligtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept liegt vor |
| 14 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen allgemein | Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung | Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung; keine weidebedingte Erosion wird festgestellt; kein Steinbrecher wird eingesetzt. |
| 15 | Gebäude, Anlagen, Zufahrten | Gebäude, Anlagen und Zufahrten befinden sich in einem ordnungsgemässen Zustand. Zu den Anlagen gehören auch Wasserversorgung und Zäune. |
| 16 | Haltung der Sömmerungstiere | Tiere werden mindestens einmal pro Woche überwacht und kontrolliert. |
| 17 | Verbuschung, Vergandung | Verbuschung und Vergandung werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft. |
| 18 | Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen | Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt. |

| 19 | Bewirtschaftung von Naturschutzflächen | Naturschutzflächen werden vorschriftsgemäss bewirtschaftet. Mit einem Weideverbot belegte Flächen sind ausgezäunt. |
|---|---|---|
| 20 | Falls alpfremde Dünger zugeführt werden, ist eine kantonale Bewilligung vorhanden. | Die Düngung erfolgt mit alpeigenem Dünger. Für die Zufuhr von alpfremden Düngern (mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist, natürliche Meeresalgen) ist eine Bewilligung vorhanden. |
| 21 | Kein stickstoffhaltiger Mineraldünger und kein alpfremder flüssiger Dünger (Gülle) | Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger werden nicht ausgebracht. |
| 22 | Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen | Die Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen ist im erlaubten Rahmen (max. 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Grassilage pro NST). |
| 23 | Dürrfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe | Die Dürrfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe ist im erlaubten Rahmen (+100 kg Dürrfutter pro NST). |
| 24 | Kraftfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe | Die Kraftfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe ist im erlaubten Rahmen (+100 kg Kraftfutter pro NST). |
| 25 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen allgemein | Kraftfutterzufuhr für Schweine | Die Kraftfutterzufuhr für Schweine ist im erlaubten Rahmen (max. 195 kg Kraftfutter pro Mastschwein). |
| 26 | Problempflanzen | Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut werden bekämpft; insbesondere wird die Ausbreitung verhindert. |
| 27 | Herbizideinsatz | Herbizide werden nur zur Einzelstockbehandlung eingesetzt. Für Flächenbehandlungen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle vorhanden. |

| 28 | Bewirtschaftungsplan eingehalten | Weitergehende Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (falls vorhanden) werden eingehalten. |
|---|-------------------------------------|--|
| 29 | Angepasste Nutzungsintensität | Die Nutzungsintensität ist so angepasst, dass keine bipolare Entwicklung der Weiden stattfindet. |
| 30 | Keine ökologische Schäden | Die Bewirtschaftung ist so angepasst, dass keine ökologische Schäden stattfinden. |
| 31 | Mulchen zur Weidepflege | Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen eingehalten. |
| 32 | Mulchen zur Entbuschung | Bei Mulchen zur Entbuschung liegt eine Bewilligung vor; Auflagen der Bewilligung sind eingehalten. |
| 33 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung | Herdenführung | Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden. |
| 34 | Tägliche Führung der Herde | Die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. |
| 35 | Weidesektoren | Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt. |
| 36 | Aufenthaltsdauer | Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht. |
| 37 | Pause zwischen zwei Beweidungen | Dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. |
| 38 | Übernachtungsplätze | Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden. |
| 39 | Beweidung nach Schneeschmelze | Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze |
| 40 | Kunststoffweidenetze | Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze |

| 41 Sömmerung Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit Umtriebsweide | Beweidung in Koppeln | Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind. |
|---|---|--|
| 42 | Regelmässiger Umtrieb | Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen. |
| 43 | Aufenthaltsdauer | Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei Wochen beweidet. |
| 44 | Pause zwischen zwei Beweidungen | Dieselbe Koppel wird frühestens wieder nach vier Wochen beweidet. |
| 45 | Beweidung nach Schneeschmelze | Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze |
| 46 | Kunststoffweidenetze | Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze |
| 47 Sömmerung: Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sowie Tierschutz | Einhaltung Tierschutzgesetzgebung | Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Tierschutzgesetzgebung sind eingehalten |
| 48 | Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung | Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässerschutzgesetzgebung sind eingehalten |
| 49 | Einhaltung Umweltgesetzgebung | Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Umweltschutzgesetzgebung sind eingehalten |
| 50 | Einhaltung Natur- und Heimatschutzgesetzgebung | Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind eingehalten |
| 51 | Bewilligtes Herdenschutzkonzept | Anforderungen und Auflagen einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten. |